



Sozialdemokratische Partei
Kanton Zürich

STATUTEN

SP KANTON ZÜRICH

Vom 1. November 2008 mit Anpassungen vom
24. Juni 2010
11. September 2012
22. Mai 2014
28. Mai 2016
22. Mai 2017
21. April 2018

I. BESTAND UND ZWECK

Art. 1: Ziele

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich (nachfolgend SP Kanton Zürich) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Sie ist Teil der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (nachfolgend SP Schweiz) und anerkennt deren Statuten und Programm.

Die SP Kanton Zürich setzt sich auf der Ebene des Kantons Zürich und der Gemeinden für die Verwirklichung des Demokratischen Sozialismus ein. Sie bekennt sich zur Gleichstellung aller Menschen, kämpft für die Chancengleichheit und steht für eine gerechte Verteilung des Wohlstandes und eine umweltgerechte Entwicklung ein. Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen.

Sie unterstützt die Tätigkeit der Sektionen, Orts- und Bezirksparteien.

II. GLIEDERUNG

Art. 2: Gliederung

Die SP Kanton Zürich gliedert sich in:

1. Sektionen
2. Stadtparteien
3. Bezirksparteien
4. die Kantonsratsfraktion
5. die SP 60+ Kanton Zürich
6. die Jungsozialist*innen (Juso) Kanton Zürich
7. die Stiftung SP Bildung
8. die SP MigrantInnen Kanton Zürich

Art. 3: Sektionen

1. Die Sektionen umfassen in der Regel die SP-Mitglieder einer Gemeinde, mehrerer Gemeinden oder eines Gemeindeteils. Die Statuten der SP Schweiz und der SP Kanton Zürich sind für die Sektionen verbindlich.
2. Die Sektionsgeschäfte werden durch einen Vorstand geführt.

Art. 4: Stadtparteien

1. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Sektionen, so bilden sie zusammen die Stadtpartei. Die Stadtparteien geben sich Statuten und haben sich gleich zu organisieren wie Bezirksparteien.
2. Die Stadtparteien Zürich und Winterthur sind den Bezirken gleichgestellt.

Art. 5: Bezirksparteien

1. Die Sektionen eines Bezirks bilden zusammen die Bezirkspartei.
2. Besteht innerhalb eines Bezirks nur eine Sektion und ist diese geografisch deckungsgleich mit dem Bezirk, so verfügt diese über den Status einer Sektion und einer Bezirkspartei.
3. Oberstes Organ der Bezirkspartei ist der Bezirksparteitag oder die Delegiertenversammlung.
4. Der Bezirksparteitag oder die Delegiertenversammlung besteht aus den Vertreter*innen der Sektionen.
5. Geschäftsleitendes Organ der Bezirkspartei ist die Geschäftsleitung oder der Vorstand, welcher sich aus Vertreter*innen der Sektionen zusammensetzt.
6. Die Bezirkspartei unterstützt und koordiniert die organisatorische und politische Arbeit der Sektionen.
7. In ihrem Einzugsgebiet fördert die Bezirkspartei die Verwirklichung der Ziele der SP Schweiz und der SP Kanton Zürich, beteiligt sich an Wahlen und koordiniert kantonale und schweizerische Aktionen. Sie kann Vorschläge für kantonale und eidgenössische Wahlen unterbreiten sowie für Wahlen der kantonalen Parteiorgane.
8. Das oberste Organ regelt die Vertretung der Bezirkspartei in der Delegiertenversammlung der SP Kanton Zürich und in der Delegiertenversammlung der SP Schweiz.

Art. 6: Statuten der Sektionen, Stadt- und Bezirksparteien

Die Statuten der Sektionen, Stadt- und Bezirksparteien und allfällige Änderungen davon sind der kantonalen Geschäftsleitung zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 7: Kantonsratsfraktion

1. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates bilden eine Fraktion.
2. Nicht der Partei angehörende Kantonsrät*innen, die auf einer sozialdemokratischen Liste gewählt wurden, sind ebenfalls Mitglieder der Fraktion.
3. Weitere nicht der Partei angehörende Ratsmitglieder können in die Fraktion aufgenommen werden.
4. Die Fraktion konstituiert sich selbst. Sie legt Organisation und Arbeitsweise in einem Reglement fest, das von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.
5. Die Fraktion erstattet dem ordentlichen Parteitag schriftlichen Bericht. Sie und ihre Mitglieder sind dem Parteitag für ihre Tätigkeit verantwortlich.

6. Das Präsidium der Kantonalpartei hat in der Fraktion beratende Stimme. Es wird zu den Fraktionssitzungen eingeladen.
7. Die Mitglieder der SP des Kantons Zürich können an den Fraktionssitzungen teilnehmen. Näheres bestimmt das Fraktionsreglement.
8. Vor der Beschlussfassung durch die Fraktion über die Unterstützung eines Behördenreferendums hört die Fraktion die Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich an.
9. Durch die Eingabe von mindestens 20 Unterschriften von SP-Mitgliedern kann eine Anhörung vor dem Plenum oder von Teilen der Kantonsratsfraktion der SP Kanton Zürich erreicht werden. Eine eben solche Anhörung kann die Vollversammlung der SP 60+ Kanton Zürich, ein entsprechendes Gremium der SP MigrantInnen Kanton Zürich und die Delegiertenversammlung der Juso Kanton Zürich verlangen. Die Formalitäten der Anhörung werden im Fraktionsreglement geregelt.
10. Ein Kantonsratsmandat ist nicht vereinbar mit einem Mandat, für welches der Kantonsrat die Wahlbehörde darstellt. Ausgenommen davon sind Ersatzmitgliedschaften oder Stellvertretungen. Eine Rückwirkung dieser Regelung ist ausgeschlossen.

Art. 8: Fachkommissionen

Die Geschäftsleitung kann ad hoc tagende, die Delegiertenversammlung ständige Fachkommissionen einsetzen. Näheres regelt ein Reglement, das von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

Art. 9: SP 60+ Kanton Zürich

1. Die Kantonalpartei bildet die Untergruppe SP 60+ Kanton Zürich.
2. Die Mitgliedschaft bei SP 60+ Kanton Zürich wird durch Willenserklärung begründet.
3. Die SP 60+ Kanton Zürich hat Anspruch auf eine Vertretung in der Delegiertenversammlung.
4. Die SP 60+ Kanton Zürich gibt sich ein Reglement, das der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

Art. 10: Jungsozialist*innen des Kantons Zürich

1. Die Jungsozialist*innen des Kantons Zürich (Juso Kanton Zürich) sind die offizielle Jugendorganisation der SP Kanton Zürich.
2. Die Sektionen und die Kantonalpartei der Juso arbeiten mit den Sektionen und der Kantonalpartei der SP zusammen.
3. Die Juso Kanton Zürich sollte in allen Organen der SP Kanton Zürich vertreten sein.
4. Die Delegiertenversammlung entscheidet über den finanziellen Beitrag der SP Kanton Zürich an die Juso Kanton Zürich.

Art. 11: Stiftung SP Bildung

Unter dem Namen „Stiftung SP Bildung“ hat die SP Kanton Zürich am 6.9.1994 eine Stiftung errichtet, die sich gemäss ihrer Stiftungsurkunde und ihrem Reglement der parteiinternen Bildungsarbeit widmet.

Die Stiftung wird von der SP Kanton Zürich je nach Bedarf und Angebot unterstützt.

Art. 12: SP MigrantInnen Kanton Zürich

1. Die Kantonalpartei bildet eine Untergruppe SP MigrantInnen Kanton Zürich.
2. Die Mitgliedschaft in der SP MigrantInnen Kanton Zürich wird durch Willenserklärung begründet.
3. Die SP MigrantInnen Kanton Zürich hat Anspruch auf eine Vertretung in der Delegiertenversammlung.
4. Die SP MigrantInnen Kanton Zürich gibt sich ein Reglement, das der Delegiertenversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.

III. GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

Art. 13: Gleichstellung der Geschlechter

1. Die SP des Kantons Zürich, die Bezirks-, und Stadtparteien sowie die Sektionen und Untergruppen setzen sich parteiintern wie auch in ihrer öffentlichen Arbeit für die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann ein und beziehen systematisch den Blickwinkel und die Bedürfnisse aller Geschlechter in ihre Politikfelder sowie in ihre Entscheidungen ein. Dafür stellen sie die geeigneten Mittel und Ressourcen zur Verfügung.
2. Sie sorgen für eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in ihren Gremien und Organen auf allen Ebenen und in allen Funktionen. In der Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich und auf den Listen der Sozialdemokratischen Partei für Parlamentswahlen auf allen Ebenen (Bund, Kanton und Gemeinden) muss jedes Geschlecht zu mindestens einem Drittel vertreten sein.
3. Die Mitglieder einer Sektion, einer Bezirkspartei, einer Stadtpartei und der SP Kanton Zürich können geschlechtsspezifische Gruppen bilden. Diese sind Bestandteil der entsprechenden Parteiebene.

IV. MITGLIEDSCHAFT

Art. 14: Aufnahme, Sektionszugehörigkeit

1. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Sektionsvorstand verfügt über ein Ablehnungsrecht.
2. Die Mitglieder gehören in der Regel der Sektion ihres Wohnortes an.

Art. 15: Einzelmitgliedschaft

1. Neue Mitglieder können Einzelmitglied bei der SP Kanton Zürich werden, sofern in ihrer Wohnsitzgemeinde keine Sektion existiert. Bisherige Sektionsmitglieder können Einzelmitglieder bei der SP Kanton Zürich werden.
2. Die Aufnahme als Einzelmitglied erfolgt durch die Geschäftsleitung. Betreuung der Einzelmitglieder, Festsetzung und Einzug der Mitgliederbeiträge sowie des PAB erfolgen durch die SP Kanton Zürich.
3. Der Übertritt eines Einzelmitglieds in eine Sektion kann jederzeit durch Mitteilung an die Kantonalpartei erfolgen.

Art. 16: Ausschluss, Austritt

1. Die Sektion kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst, ausschliessen.
2. Das gleiche Recht steht der SP Kanton Zürich zu, sofern ihre Interessen betroffen sind. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Geschäftsleitung.
3. Vor einer Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
4. Bei einem Ausschluss durch die Sektion bzw. die Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich steht der Rekurs an die Delegiertenversammlung der SP Kanton Zürich offen, welche in letzter Instanz entscheidet.
5. Wer aus der Partei ausgeschlossen ist, kann nur nach Anhörung derjenigen Instanz, welche den Ausschluss verfügt hat, wieder aufgenommen werden.
6. Ein Mitglied, das trotz mehrmaliger Mahnung unentschuldig während zwei Jahren keine Mitgliederbeiträge bezahlt hat, gilt als aus der Partei ausgetreten.
7. Für alle übrigen Rechte und Pflichten der Mitglieder und Sektionen betreffend Aufnahmen, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und Sektionen sowie Ausübung von Mitgliedschaftsrechten sind die Statuten der SP Schweiz verbindlich.

V. ORGANE

Art. 17: Grundsätzliches

1. In die Organe der SP Kanton Zürich und die entsprechenden Organe der Bezirke und Sektionen können nur Mitglieder der sozialdemokratischen Partei gewählt werden.
2. Delegierte der Sektionen, Stadt- und Bezirksparteien und der SP Kanton Zürich in den Parteiorganen sind bei der Erfüllung ihres Mandats grundsätzlich der sie delegierenden Körperschaft verpflichtet.

Art. 18: Organe

Die Organe der SP Kanton Zürich sind:

1. der Parteitag
2. die Delegiertenversammlung
3. die Geschäftsleitung
4. die Rechnungsprüfungskommission

Art. 19: Parteitag

1. Der Parteitag ist das oberste Organ der SP Kanton Zürich. Er wird durch die Geschäftsleitung einberufen. Seine Beschlüsse sind für Delegiertenversammlung, Geschäftsleitung, Bezirksparteien und Sektionen verbindlich.
2. Der Parteitag besteht aus:
 - a) den Mitgliedern der Geschäftsleitung
 - b) den Delegierten der Sektionen
 - c) je zwei Vertreter*innen der Orts- und Bezirksparteien. Orts- und Bezirksparteien mit mehr als 2000 Mitgliedern können vier Vertreter*innen abordnen
 - d) fünf Vertreter*innen der Kantonsratsfraktion
 - e) den sozialdemokratischen Mitgliedern des Regierungsrates
 - f) den sozialdemokratischen Mitgliedern der Bundesversammlung
 - g) fünf Vertreter*innen der SP 60+ Kanton Zürich
 - h) fünf Vertreter*innen der Juso Kanton Zürich
 - i) fünf Vertreter*innen der SP MigrantInnen Kanton Zürich
3. Sektionen haben Anspruch auf eine Delegierte bzw. einen Delegierten pro 40 Mitglieder: für den eine vierziger Zahl übersteigenden Teil besteht ein weiterer Sitzanspruch. Für die Berechnung des Delegationsanspruches ist die im Vorjahr ausgewiesene Mitgliederzahl massgebend.
4. Der ordentliche Parteitag tritt alle zwei Jahre zusammen.

5. Ausserordentliche Parteitage werden auf Beschluss der Geschäftsleitung oder auf Beschluss der Delegiertenversammlung durchgeführt sowie wenn mindestens 10 Sektionen durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder die Mehrzahl der Bezirksparteien durch Vorstands- oder Geschäftsleitungsbeschluss es verlangen. Anträge der SP 60+ Kanton Zürich, der SP MigrantInnen Kanton Zürich und der JUSO Kanton Zürich gelten als Sektionsanträge.
6. Der Zeitpunkt und die Geschäfte von Parteitagen sind mindestens 8 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung den Sektionen, Orts- und Bezirksparteien bekannt zu geben. Bei Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden.
7. Anträge zu traktandierten Geschäften können jederzeit gestellt werden. Anträge, die mindestens drei Wochen vor dem Parteitag schriftlich vorliegen, sind den Sektionen, Orts- und Bezirksparteien mitzuteilen.
8. Anträge für zu behandelnde Geschäfte sind der Geschäftsleitung mindestens 4 Wochen vor dem Parteitag einzureichen. Sie sind umgehend den Sektionen, Orts- und Bezirksparteien mitzuteilen.
9. Anträge von Sektionen müssen durch eine Mitgliederversammlung, Anträge von Orts- und Bezirksparteien durch den Vorstand oder die Geschäftsleitung beschlossen werden. Diese Regelung gilt sinngemäss für die SP 60+ Kanton Zürich, die SP MigrantInnen Kanton Zürich und die Juso Kanton Zürich.
10. Sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
11. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Delegierten findet geheime Abstimmung statt.
12. Er findet parteiöffentlich statt.

Art. 20: Kompetenzen des Parteitages

Der ordentliche oder ausserordentliche Parteitag ist zuständig für:

1. Abnahme der Jahresberichte der Geschäftsleitung, der Kantonsratsfraktion, der Juso Kanton Zürich, der SP 60+ Kanton Zürich, der SP MigrantInnen Kanton Zürich, der Kommission für den Finanzausgleichsfonds und der Kommission für den Fonds für Jugend- und Nachwuchsförderung.
2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Parteiausgleichsbeiträge (PAB) sowie der Abgaben der voll- und nebenamtlichen Behördenmitglieder.
3. Wahl des Präsidiums (Präsident*in und zweier Vizepräsident*innen und/oder Co-Präsidium), des oder der Finanzdelegierten und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, der Rechnungsprüfungskommission, der Kommission für den Finanzausgleichsfonds und der Kommission für den Fonds für Jugend- und Nachwuchsförderung.
4. Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsleitung, der Delegiertenversammlung, der Sektionen, der Orts- und Bezirksparteien, der Juso Kanton Zürich, der SP 60+ Kanton Zürich und der SP MigrantInnen Kanton Zürich.
5. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihm von der Geschäftsleitung oder der Delegiertenversammlung vorgelegt werden
6. Statutenrevisionen

Art. 21: Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a) den Delegierten der Bezirksparteien
 - b) den Mitgliedern der Geschäftsleitung
 - c) einer Personalvertretung des Sekretariates
 - d) fünf Vertreter*innen der Kantonsratsfraktion
 - e) den sozialdemokratischen Mitgliedern des Regierungsrates
 - f) den sozialdemokratischen Mitgliedern der Bundesversammlung
 - g) vier Vertreter*innen der SP 60+ Kanton Zürich
 - h) vier Vertreter*innen der Juso Kanton Zürich
 - i) vier Vertreter*innen der SP MigrantInnen Kanton Zürich
2. Die Bezirksparteien haben Anspruch auf einen Delegiertensitz pro 40 Mitglieder. Für den eine vierziger Zahl übersteigenden Teil besteht ein weiterer Sitzanspruch. Für die Berechnung des Delegationsanspruches ist die im Vorjahr ausgewiesene Mitgliederzahl massgebend.
3. Die Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsleitung einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 20 ihrer Mitglieder es verlangen.
4. Die Delegiertenversammlung findet vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung parteiöffentlich statt.

Art. 22: Kompetenzen der Delegiertenversammlung:

1. Beschlussfassung über Abstimmungsparolen zu kantonalen Vorlagen.
2. Beschlussfassung über die Einreichung kantonalen Volksinitiativen und die Ergreifung kantonalen Volksreferenden mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmenden.
3. Nominierung der Kandidierenden für die Regierungs-, Stände- und Nationalratswahlen.
4. Nominierung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Bundesrat zuhanden der Organe der SP Schweiz.
5. Wahl der Präsidien und der Mitglieder der ständigen Fachkommission
6. Wahl des Stiftungsrates der Stiftung SP Bildung sowie Genehmigung der jährlichen Berichterstattung der Stiftung SP Bildung.
7. Nachwahlen in die vom Parteitag zu wählenden Gremien, mit Ausnahme des Präsidiums.
8. Genehmigung des Budgets und der Rechnung.
9. Beschlussfassung über Positionspapiere
10. Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsleitung, der Sektionen, der Bezirksparteien, der Juso Kanton Zürich, der SP 60+ Kanton Zürich und der SP MigrantInnen Kanton Zürich.
11. Erlass des Finanzreglements und allfälliger weiterer Reglemente.
12. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr von der Geschäftsleitung unterbreitet werden.
13. Alle Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung können auch vom Parteitag wahrgenommen werden.

Art. 23: Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidium (zwei Co-Präsident*innen oder Präsident*in und Vizepräsidenten), der oder dem Finanzdelegierten, einem Mitglied der Juso Kanton Zürich, dem Fraktionspräsidenten oder der Fraktionspräsidentin, der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär sowie weiteren Mitgliedern. Die Geschäftsleitung besteht aus minimal sieben, maximal elf stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die sozialdemokratischen Mitglieder des Regierungsrates sowie eine Vertretung der Zürcher Mitglieder der SP-Bundeshausfraktion haben beratende Stimme in der Geschäftsleitung, wenn sie ihr nicht angehören.
3. Die Geschäftsleitung gibt sich ein Geschäftsreglement.

Art. 24: Kompetenzen

Die Geschäftsleitung ist zuständig für:

1. die Entwicklung der 4-Jahresziele, über die sie die Delegiertenversammlung in geeigneter Weise informiert
2. die Vorbereitung der Geschäfte des Parteitages und der Delegiertenversammlung
3. die Durchführung der Beschlüsse des Parteitages und der Delegiertenversammlung
4. Die Festlegung von Strategien für Wahlkampagnen
5. die Betreuung und Unterstützung der politischen Arbeit der Sektionen, der Stadt- und Bezirksparteien und der übrigen angeschlossenen Organisationen
6. Anstellung des Generalsekretärs / der Generalsekretärin auf Antrag des Parteipräsidiums
7. Besetzung des übrigen Sekretariats
8. die Vertretung der SP des Kantons Zürich nach aussen
9. Die Bestimmung der Verteilung der Mandate der SP Kanton Zürich in der Delegiertenversammlung der SP Schweiz
10. die Bestimmung der Vertretung in der Koordinationskonferenz der SP Schweiz
11. die Verwaltung der Finanzen gemäss den Bestimmungen des Finanzreglements
12. die Wahl nicht ständiger Kommissionen
13. die Durchführung von Werbeaktionen, Wahlen und Abstimmungskampagnen
14. Beschlussfassung über Vernehmlassungen, zu denen die SP des Kantons Zürich eingeladen wird
15. Beschlussfassung über die Unterstützung von Behördenreferenden, welche durch Mitglieder des Kantonsrates eingereicht werden
16. Bestimmung von offiziellen Vertreter*innen der SP Kanton Zürich in den Organen von befreundeten Organisationen und Unternehmungen
17. Erledigung aller Geschäfte, die nicht in die Kompetenz eines anderen Parteiorgans fallen.

Art. 25: Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie wird vom Parteitag gewählt. Die Mitglieder dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören und sind auf vier aufeinanderfolgende Jahre wählbar.
2. Der Kommission obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und dem Kassawesen. Sie erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

Art. 26: Sekretariat

1. Die SP des Kantons Zürich unterhält an ihrem Sitz ein ständiges Sekretariat. Es wird von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär geführt. Die Finanzkompetenzen werden im Finanzreglement festgelegt.
2. Das Sekretariat vollzieht die Beschlüsse der Parteiorgane und besorgt die administrativen Arbeiten.
3. Das Sekretariat sorgt für eine gute Zusammenarbeit mit den Orts- und Bezirksparteisekretariaten, mit der Kantonsratsfraktion, den Fachkommissionen und Arbeitsgemeinschaften.
4. Die Anstellungsverträge sowie die Ausarbeitung der Pflichtenhefte sind Sache der Geschäftsleitung. Sie kann Delegationen an das Generalsekretariat vornehmen.
5. Das Fraktionssekretariat und dessen Stellvertretung werden im Einvernehmen mit dem Vorstand der SP-Kantonsratsfraktion besetzt.

VI. FINANZEN

Art. 27: Mitgliederbeiträge

Die SP des Kantons Zürich erhebt von allen Mitgliedern einen Beitrag als Zuschlag zum Mitgliederbeitrag der SP Schweiz. Neumitglieder, die vor dem 30. Juni eingetreten sind, sind im laufenden Jahr beitragspflichtig.

Die Mitgliederbeiträge unterliegen der jährlichen Anpassung an die Teuerung. Für die Festsetzung der Sektions- und Bezirksbeiträge sind die entsprechenden Organe zuständig. Der Einzug des Mitgliederbeitrages (bestehend aus dem Mitgliederbeitrag der Sektion, der Bezirkspartei, der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz) erfolgt durch das Sekretariat der SP Kanton Zürich. Die SP Kanton Zürich erhält dafür eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung legt die Delegiertenversammlung fest.

Art. 28: Parteiausgleichsbeitrag (PAB)

1. Die SP des Kantons Zürich erhebt zusätzlich von allen Mitgliedern einen Ausgleichsbeitrag, der entsprechend der vom Parteitag genehmigten Skala nach dem steuerbaren Einkommen festgesetzt wird. Davon befreit sind neu eintretende Mitglieder im Eintrittsjahr.
2. Behördenmitglieder bezahlen einen Beitrag gemäss dem Abgabenreglement für Behördenmitglieder.
3. Verfahren und Grundsätze der Beitragserhebung werden in einem Reglement festgelegt.
4. Die Hälfte der PAB steht der Kantonalpartei zu. Die andere Hälfte steht den Bezirksparteien zu, die über die Verteilung in eigener Kompetenz entscheiden.
5. Die Sektionen sind verpflichtet, neu eintretende Mitglieder über die Pflicht zur Zahlung von PAB zu informieren.
6. Der Einzug des PAB erfolgt durch das Sekretariat der SP Kanton Zürich. Die SP Kanton Zürich erhält dafür eine Entschädigung. Die Höhe legt die Delegiertenversammlung fest.

Art. 29: Sonderbeiträge

1. Die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesversammlung zahlen einen jährlichen Sonderbeitrag, der direkt erhoben wird. Die Festsetzung dieser Beiträge erfolgt durch den Parteitag.
2. Jedes Mitglied erhält von der Stiftung SP Bildung einmal jährlich einen Gutschein im Wert von Fr. 50.–. Die Sektionen sind verpflichtet, dem Mitglied gegen Vorweisung des von der jeweiligen Kursleitung unterzeichneten Gutscheins (Bestätigung des Kursbesuchs), diesen Betrag (Fr. 50.–) zurückzuerstatten. Die Gutscheine verfallen am Ende des Kalenderjahres. Sollte eine Sektion aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sein, die Kosten zu tragen, kann sie dem Ausgleichsfonds einen Antrag auf Kostenübernahme stellen, wobei die üblichen Kriterien für Zahlungen aus dem Ausgleichsfonds erfüllt sein müssen.

Art. 30: Finanzausgleichsfonds

Die SP des Kantons Zürich führt einen Finanzausgleichsfonds. Aus diesem Fonds werden Sektionen, Bezirks- und Stadtparteien auf Gesuch hin unterstützt. Unterstützt werden können Wahl- und Abstimmungskämpfe sowie weitere einmalige politische Aktionen, welche die finanziellen Mittel der Gesuchstellenden übersteigen. Von Beitragsleistungen ausgeschlossen sind Sektionen und Bezirke, die ihre finanzielle Situation nicht offen legen. Die Beiträge werden von der Finanzausgleichskommission gesprochen. Sie wird von der/dem Finanzdelegierten der Geschäftsleitung einberufen und zählt vier weitere Mitglieder.

Art. 31: Fonds für Jugend- und Nachwuchsförderung

Die SP des Kantons Zürich führt einen Fonds für Jugend- und Nachwuchsförderung. Aus diesem Fonds werden Sektionen, Bezirks- und Stadtparteien sowie die Jusos auf Gesuch hin unterstützt. Unterstützt werden können Aktionen, welche der Förderung des politischen Nachwuchses zugute

kommen und die finanziellen Möglichkeiten der Gesuchstellenden übersteigen. Beiträge werden von der Kommission für Jugend- und Nachwuchsförderung gesprochen. Sie besteht aus einem Mitglied der Geschäftsleitung, einem Mitglied der Juso, einem Mitglied der SP Wetzikon, einem Mitglied der Kantonsratsfraktion und einem Mitglied des Sekretariats.

VII. WÄHLBARKEIT IN BEHÖRDEN

Art. 32: Einschränkungen

1. Kandidat*innen für die Wahl in Behörden und Parlamente müssen die in diesen Statuten festgelegten Pflichten gegenüber der Partei erfüllt haben. Soweit unselbständig erwerbend, sollen sie einer Gewerkschaft angehören.
2. Vollamtliche Behördenmitglieder können für keine neue Amtsdauer mehr nominiert werden, wenn sie das 65. Altersjahr überschritten haben.
3. Bisherige Mitglieder des Kantonsrats brauchen nach mehr als drei Amtsperioden (also nach über 12 Jahren Amtszeit) mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Nominationsversammlung, damit sie erneut nominiert werden können.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33: Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden durch den Parteitag vom 1. November 2008 in Rümlang beschlossen und an den Parteitagen vom 24. Juni 2010 in Dietikon, vom 11. September 2012 in Winterthur, vom 22. Mai 2014 in Zürich, vom 28. Mai 2016 in Kloten, vom 22. Mai 2017 in Zürich sowie vom 21. April 2018 in Meilen ergänzt. Sie ersetzen alle früheren Statuten und Bestimmungen.

SP Kanton Zürich



Priska Seiler
Co-Präsidentin SP Kanton Zürich



Andi Daurù
Co-Präsident SP Kanton Zürich